

Vorlage Nr. I/113/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Bestellung Stadtjägermeister**

### **A Problem**

Die Amtszeit des zum Stadtjägermeister bestellten Herrn Holger Bartels läuft am 31.03.2020 ab. Daher ist gemäß Vorschlag der Landesjägerschaft die Bestellung auf weitere vier Jahre notwendig.

### **B Lösung**

Funktion, Voraussetzungen, Bestellung, Amtszeit und Entschädigung des Stadtjägermeisters werden durch Art. 38 des Bremischen Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 26.10.1981 (Brem. GBl. S. 171) geregelt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 23.03.2016 Herrn Holger Bartels, Stolper Straße 26, 27574 Bremerhaven, für die Zeit vom 01.04.2016 bis 31.03.2020 zum Stadtjägermeister bestellt. Die Landesjägerschaft Bremen e. V., Stadtgruppe Bremerhaven, als vorschlagsberechtigte Stelle gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 1 LJagdG hat Herrn Holger Bartels für eine Bestellung auf weitere vier Jahre vorgeschlagen.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die dem Stadtjägermeister gemäß Art. 38 Abs. 4 LJagdG zu zahlende Entschädigung wird aus dem Aufkommen an Jagdabgabe gezahlt. Der Stadt entstehen durch die Bestellung keine Kosten. Der Beschlussvorschlag hat keine weiteren personalwirtschaftlichen oder klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Von der Vorlage ist ein Mann betroffen. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sportes werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Organisation der Jäger hat ihr Vorschlagsrecht wahrgenommen.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet / Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG besteht.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat bestellt Herrn Holger Bartels für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2024 als Stadtjägermeister. Die Aufwandsentschädigung wird unverändert auf vierteljährlich 345,12 € festgesetzt.

Grantz  
Oberbürgermeister